



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie  
**Ehe, Partnerschaft, Familie**

# **Rechte und Pflichten in der Ehe**

**Mit diesen rechtlichen Fragen  
sollten Sie sich befassen**

## Vorwort

Die Ehe ist längst nicht mehr die einzige Form des Zusammenlebens, jedoch die einzige, die gesetzlich geregelt ist. Es scheint deshalb sinnvoll, dass Eheleute die Rechte und Pflichten kennen, welche mit dem Jawort verbunden sind. Diese Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen rund um das Eherecht zu folgenden Themenbereichen:

- Allgemeine Informationen zum Eherecht<sup>1</sup>
- Alltag (Treue- und Beistandspflicht, Wohnen, Namenswahl)
- Familienunterhalt (finanzielle Fragen)
- Handeln für Familie / Haftung
- Güterrecht<sup>2</sup>
- Elternschaft
- Binationale Ehen

---

<sup>1</sup> Nicht berücksichtigt werden in dieser Broschüre Fragen zum Erbrecht sowie zu Trennung und Scheidung. Für letztere existieren separate Broschüren, welche Sie beim Bereich Sozial - Diakonie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Ehe, Partnerschaft, Familie, Schwarztorstrasse 20, 2007 Bern, beziehen können.

<sup>2</sup> Beim Güterrecht wird nur auf den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung eingegangen.

## **1. Allgemeine Informationen zum Eherecht**

### **1.1 Wo muss ich nachschauen, wenn ich wissen will, was meine Rechte und Pflichten in der Ehe sind?**

Die Rechte und Pflichten der Ehegatten sind vorwiegend im *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB* geregelt. Das Schweizerische Eherecht behandelt Ehepaare als gleichberechtigte und gleichwertige Partner. Beim Namensrecht wird der Grundsatz der Gleichberechtigung jedoch durchbrochen.

Zusätzliche Regelungen für Eheleute sind im kantonalen Steuerrecht, Sozialhilfegesetz, usw. zu finden.

### **1.2 Gilt das Gesetz in jedem Fall?**

Als Ehepaar haben Sie weitgehende Freiheiten in Bezug auf die Gestaltung Ihres Ehelebens, denn die Beziehung der Eheleute wird im Gesetz in hohem Masse als Privatsache betrachtet. Die Eheleute bestimmen gemeinsam, wer in welchem Masse die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt erarbeitet, wer wieviel Hausarbeit leistet und wer wann die Kinder betreut. Dieser Grundsatz einer grösstmöglichen Gestaltungsfreiheit des Ehepaares gilt nur so weit, als das Gesetz oder ein Gericht nichts anderes bestimmen.

Als Ehepaar haben Sie die Möglichkeit durch einen Ehe- oder durch einen Erbvertrag im vom Gesetz vorgegebenen Spielraum Vereinbarungen zu treffen:

Das Abschliessen eines *Ehevertrages* ermöglicht Ihnen, Ihren Güterstand zu wählen oder zu wechseln. Mit einem Ehevertrag können Sie:

- den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung abändern
- Gütertrennung wählen
- Gütergemeinschaft vereinbaren

Nicht in einem Ehevertrag regeln können Sie die Unterhaltspflicht, die Erziehung der Kinder oder die Erbfolge. Zur Abschliessung eines Ehevertrages ist die Zustimmung beider Eheleute notwendig. Einen Ehevertrag können Sie vor oder während der Ehe abschliessen. Damit er gültig ist, muss er von einer Notarin / einem

Notar oder einer anderen Person, die eine öffentliche Beurkundung ausstellen darf, beglaubigt werden.

Ein *Erbvertrag* (nicht zu verwechseln mit einem Testament!) wird zwischen zwei oder mehreren Personen abgeschlossen. Er ermöglicht es verbindlich festzulegen, wer von den beteiligten Personen was erben soll, wenn eine der Vertragsparteien stirbt. Als Eheleute können Sie sich gegenseitig begünstigen. Damit der Erbvertrag gültig ist, muss er von einer Notarin / einem Notar oder einer anderen Person, die eine öffentliche Beurkundung ausstellen darf, beglaubigt werden.

### **1.3 Was kann ich tun, damit das Eherecht innerhalb meiner Ehe wirksam ist?**

Wenn Ihre Rechte in der Ehe nicht gewährt sind und durch eine allfällige Eheberatung oder Mediation keine Veränderung erzielt werden konnte, können Sie sich an das Eheschutzgericht wenden. Erfüllt Ihr Ehemann / Ihre Ehefrau die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin anweisen, den Lohn oder Teile davon direkt an Sie zu überweisen (Art. 177 ZGB). Das Gericht kann also zum Beispiel den Unterhaltsbeitrag verbindlich festlegen und den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin anweisen, den geschuldeten Betrag direkt an Sie zu zahlen. Auch die direkte Überweisung einer AHV- oder IV-Rente oder Teile davon an Sie kann das Gericht anordnen. Beides ist sowohl bei getrennter als auch bei ungetrennter Ehe möglich.

Ist die wirtschaftliche Grundlage für Ihre Ehe<sup>3</sup> oder die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ehegatten / der Ehegattin<sup>4</sup> nicht gesichert, so kann das Eheschutzgericht die Verfügung Ihres Ehemannes / Ihrer Ehefrau über bestimmte Vermögenswerte entziehen (Art. 178 ZGB). Das Gericht kann zudem eine Gütertrennung anordnen oder das Getrenntleben bewilligen. Über weitere Kompetenzen des Eheschutzgerichtes siehe Kapitel 3.7.

---

<sup>3</sup> Dies ist der Fall wenn z.B. Hausrat beiseite geschafft wird, die Familienwohnung übermässig mit Hypotheken belastet wird oder existenzsichernde Ersparnisse aufgelöst werden (Alt-Martin, u.a., S. 238)

<sup>4</sup> Gemeint ist der Beitrag an den Unterhalt Ihrer Ehe / Familie (Art. 163 ZGB), der angemessene Beitrag zur freien Verfügung für die haushaltführende Seite (Art. 164 ZGB).

## 2. Alltag

### 2.1 Was heisst Treuepflicht? Was Beistandspflicht?

Das Gesetz bestimmt, dass Eheleute einander Treue und Beistand schulden (Art. 159 ZGB).

Die **Treuepflicht** beinhaltet die Pflicht zur Rücksichtnahme und Loyalität im sexuellen und im geistig-seelischen Bereich.

Mit der **Beistandspflicht** ist die Pflicht zur gegenseitigen finanziellen Hilfe und die Unterstützung in schwierigen Lebenslagen gemeint. Diesen gegenseitigen Beistand können Sie sowohl in Form von Geldleistungen oder durch Arbeit z.B. durch Kinderbetreuung und Haushaltsführung leisten. Sie sind als Paar frei in der Aufteilung Ihrer gegenseitigen Leistungen.

Zur Treue- und Beistandspflicht gehört zudem, dass Eheleute sich gegenseitig über eine schwere und / oder ansteckende Erkrankung unterrichten.

### 2.2 Wie ändert sich mein Name durch die Eheschliessung? Welche Möglichkeiten der Namenswahl haben wir als Paar?

#### Familiennamen

Nach der Heirat tragen Sie beide den Namen des Mannes als Familienname. Möchten Sie den Namen der Frau als Familienname, dann müssen Sie *vor der Eheschliessung* bei der Regierung Ihres Wohnsitzkantons<sup>5</sup> eine Bewilligung einholen (Art. 30 Abs. 2 ZGB). Im Kanton Bern erhalten Sie das Formular für den Antrag beim Zivilstandesamt bei welchem Sie sich trauen lassen wollen. Damit das Gesuch bewilligt wird, müssen Sie achtenswerte Gründe angeben<sup>6</sup>.

Nach der Trauung können Sie Ihren Namen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ändern.

#### Doppelname der Frau oder des Mannes

Wenn Sie als Ehefrau oder als Ehemann nicht auf Ihren vorehelichen Namen verzichten möchten, können Sie diesen dem Familiennamen voranstellen. Den Wunsch nach einem Doppel-

---

<sup>5</sup> Zuständig im Kanton Bern für die Bewilligung ist das Amt für Migration und Personenstand, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern, Zivilstandsfachstelle, Eigerstrasse 73, 3011 Bern, Tel. 031 622 47 85. Das Bewilligungsformular erhalten Sie beim Zivilstandesamt.

<sup>6</sup> Ein achtenswerter Grund kann zum Beispiel sein, dass Kinder den Namen der Mutter tragen sollen.

namen müssen Sie dem Zivilstandesamt vor der Eheschliessung mitteilen.

### **Der Allianzname**

Der Allianzname setzt sich aus dem Familiennamen und dem vorehelichen Namen zusammen. An erster Stelle steht der Familienname gefolgt von einem Bindestrich und dem vorehelichen Namen. Der Allianzname ist kein amtlicher Name und wird nicht im Zivilstandsregister eingetragen. Den Allianznamen können Sie auf Wunsch im Pass und in der Identitätskarte eintragen lassen.

### **Der Name der Kinder**

Gemeinsame Kinder tragen den Familiennamen der Eltern.

Ein *Namenswechsel nach der Eheschliessung* ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Um den Familiennamen zu ändern oder einen Doppelnamen zu beantragen müssen Sie ein schriftliches Gesuch an die Militär- und Polizeidirektion des Kantons Bern, Amt für Migration und Personenstand, Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst<sup>7</sup> einreichen mit einer ausführlichen Darlegung von achtenswerten Gründen (Art. 30 Abs. 1 ZGB).

Nach einer Scheidung können Frau und Mann innert zwölf Monaten gegenüber dem Zivilstandsbeamten / der Zivilstandsbeamtin erklären, dass sie wieder den ledigen oder den vor der Ehe getragenen Familiennamen führen (Art. 119 Abs.1 ZGB).

## **2.3 Was muss ich als verheiratete Person wissen in Bezug auf das Wohnen?**

### **Mietvertrag**

Der Mittelpunkt Ihres Ehe- und Familienlebens gilt als Familienwohnung. Für die Familienwohnung gelten besondere Schutzbestimmungen.

Die gesetzlichen Schutzbestimmungen schreiben vor, dass der Ehemann oder die Ehefrau nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Ehegatten / der Ehegattin den Mietvertrag kündigen oder auf ein Wohnrecht verzichten kann. Ist eine Seite alleinige Eigentümerin der gemeinsam bewohnten Liegenschaft oder Eigentumswohnung, so darf sie diese nur mit dem Einverständnis der andern Seite verkaufen.

---

<sup>7</sup> Adresse siehe Fussnote 5.

## **Kündigung des Mietverhältnisses**

Wenn der Vermieter / die Vermieterin Ihre Wohnung kündigen will, muss er / sie beiden Eheleuten je separat eine form- und fristgerechte Kündigung zustellen, dies gilt auch, wenn nur einer von Ihnen den Mietvertrag unterzeichnet hat. Ansonsten ist die Kündigung nichtig. Sie können Ihren Mietvertrag ebenfalls nur gemeinsam als Ehepaar kündigen.

## **3. Familienunterhalt**

### **3.1 Was bedeutet der gesetzliche Unterhaltsbegriff und wie legen wir die Arbeitsteilung fest?**

Als Ehepaar müssen Sie gemeinsam, je nach der individuellen Leistungsfähigkeit, für den Unterhalt aufkommen. Sie müssen sich als Ehepaar also darüber einigen welcher Lebensstandard für Sie realisierbar ist und, wer wie viel an den Lebensunterhalt beiträgt. Auf den gegenseitigen Unterhaltsanspruch können Sie nicht verzichten. Eine schriftliche Vereinbarung, dass Sie weder während des Zusammenlebens noch im Trennungs- oder Scheidungsfall voneinander Unterhaltsbeiträge verlangen werden, ist nichtig.

Der Beitrag an den Familienunterhalt wird nicht nur in Form von Geld geleistet. Das Besorgen des Haushalts und die Betreuung der Kinder sind Leistungen, die den finanziellen Beiträgen gleichgesetzt werden.

Wer welche Aufgaben in der Ehe übernimmt, legen die Eheleute gemeinsam fest. Das Gesetz macht keine Vorgaben zur Rollen- und Aufgabenteilung.

### **3.2 Was ist, wenn wir uns nicht einigen können, wie wir den Unterhalt gemeinsam bestreiten? Was kann der Eheschutzrichter / die Eheschutzrichterin durchsetzen, was nicht?**

Können Sie sich als Ehepaar nicht über die Aufgabenverteilung einigen, so können Sie Ihre eigenen Interessen und diejenigen der Familie nur sehr beschränkt durchsetzen. Vielleicht können Sie mit der Unterstützung einer Eheberatungsstelle oder durch eine freiwillige Mediation eine gemeinsame Lösung erarbeiten. Ansonsten können Sie das Eheschutzgericht um Hilfe anfragen. Das

Eheschutzgericht hat aber keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Aufgabenverteilung (vgl. Kap 1.3).

### **3.3 Was ist, wenn ich die Vereinbarung später abändern will?**

**Ich möchte wieder in meinen Beruf einsteigen. Mein Mann will das nicht und er ist nicht einverstanden mehr Hausarbeit zu übernehmen. Was kann ich tun?**

**Ich möchte die Erwerbsarbeit reduzieren, meine Frau müsste bezahlt arbeiten gehen und will das nicht. Was kann ich tun?**

Die getroffenen Absprachen über die Rollen- und Aufgabenteilung dürfen Sie jederzeit ändern. Eine einseitige Änderung der früher getroffenen Absprachen betreffend Rollen- und Aufgabenteilung können Sie nur machen, wenn sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben - z.B. bei einer Schwangerschaft, wenn Ihr Partner / Ihre Partnerin invalid wird oder in Pension geht. Wenn Sie sich nicht mit Ihrem Ehemann / Ihrer Ehefrau einigen können, dann entscheidet auf Antrag das Eheschutzgericht. Das Gericht kann jedoch keine neue Rollenverteilung anordnen (vgl. Kap. 1.3).

### **3.4 Was ist ein Beitrag zur freien Verfügung für die haushaltführende Ehegattin / den haushaltführenden Ehegatten? Welchen Anspruch habe ich und wie wird er berechnet?**

Ist nur der Ehemann oder nur die Ehefrau erwerbstätig und die andere Person besorgt den Haushalt und die Kinderbetreuung, so hat die haushaltführende Person Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung und auf ein persönliches Taschengeld. Ob überhaupt ein Taschengeld und ein Betrag zur freien Verfügung ausgerichtet werden kann, ist von Ihren konkreten finanziellen Verhältnissen abhängig. In der Regel sollen beide Eheleute gleich viel Geld zur freien Verfügung haben.

Wenn Sie keine gemeinsame Einigung treffen können, kann eine Budget- oder Eheberatungsstelle sinnvoll sein oder der Gang zum Eheschutzgericht für Sie notwendig werden. Das Gericht kann den Unterhaltsbeitrag verbindlich festlegen und den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin oder eine Sozialversicherungs-Kasse anweisen, den geschuldeten Betrag direkt an Sie zu zahlen. Dies ist sowohl bei getrennter als auch bei ungetrennter Ehe möglich (vgl. Kap. 1.3).

**3.5 Mein Mann verdient monatlich Fr. 6000.- (100%-Stelle), ich Fr. 1000.- (30%-Stelle). Daneben führe ich den ganzen Haushalt und habe die Hauptverantwortung für die Kinder. Kann ich den Verdienst für mich behalten? Das Einkommen des Mannes reicht für die Finanzierung des Familienhaushaltes.**

Als Ehepaar müssen Sie, je nach Ihrer individuellen Leistungsfähigkeit, gemeinsam für den Unterhalt aufkommen. Sie müssen sich als Ehepaar darüber absprechen, wer wie viel an den Lebensunterhalt beiträgt (vgl. Kap. 3.1). Dabei gilt der Grundsatz, dass beide Eheleute ungefähr über den gleichen finanziellen Spielraum für ihre persönlichen Bedürfnisse verfügen.

**3.6 Ich habe eine 70%-Anstellung und arbeite darüber hinaus seit Jahren gratis im Betrieb meiner Frau mit. Hätte ich Anspruch auf ein Entgelt? Bin ich für diesen Teil auch AHV-pflichtig?**

Wenn der Betrieb genügend Ertrag abwirft, haben Sie Anspruch auf einen regelmässigen ausserordentlichen Beitrag für Ihre gratis geleistete Arbeit im Betrieb Ihrer Frau. Dieser ist kein Lohn, sondern bedeutet einen Ausgleich der wirtschaftlichen Vorteile, die durch Ihre Mitarbeit im Betrieb Ihrer Frau entstanden sind. Wie hoch die von Ihnen beanspruchten Beiträge sein können ist von der Art, der Dauer und dem Umfang Ihrer Mitarbeit abhängig. Was als allgemeine eheliche Beistandspflicht gilt, wird bei der Bemessung des Beitrages abgezogen. Dieser ausserordentliche Beitrag ist nicht AHV-pflichtig.

Wenn Sie die Mitarbeit im Betrieb Ihrer Ehefrau aufgrund eines Arbeitsvertrages erbringen, haben Sie keinen Anspruch auf eine ausserordentliche Entschädigung, da Sie entlohnt werden und sind für dieses Einkommen AHV-pflichtig.

**3.7 Ich erhalte jeden Monat 1500 Franken für den Haushalt. Mein Mann erledigt die Familienbuchhaltung. Aber eigentlich weiss ich nicht, wie viel er verdient, wie hoch unsere Ersparnisse sind. Wie komme ich zu diesen Infos?**

Als Eheleute sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, einander über Ihre finanziellen Verhältnisse offen Auskunft zu geben. Die Bank ist aufgrund des Bankgeheimnisses nicht berechtigt, Ihnen als Ehefrau über die finanziellen Verhältnisse Ihres Ehemannes Auskunft zu ge-

ben. Um Auskunft über die finanziellen Verhältnisse Ihres Ehegatten zu erhalten, können Sie sich an das Eheschutzgericht wenden. Das Gericht wird Ihren Ehemann dazu anhalten, Ihnen die entsprechenden Informationen zu geben. Das Gericht kann zudem direkt bei Banken, Treuhänder / Treuhänderinnen, Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstitutionen etc. Informationen über die finanziellen Belange Ihres Ehemannes einholen. Informationen über die finanziellen Verhältnisse Ihres Ehemannes können Sie auch der gemeinsamen Steuererklärung entnehmen, die Sie gemeinsam unterzeichnen müssen.

### **3.8 Beistandspflicht:**

**Muss ich arbeiten gehen, damit mein Mann die Alimente an seine geschiedene Frau und seine Kinder bezahlen kann?**

Sie sind als Ehefrau nicht verpflichtet, sich direkt an den Alimenten an die Ex-Frau und an die Kinder aus der vorangehenden Ehe Ihres Mannes zu beteiligen. Je nach Situation kann jedoch von Ihnen erwartet werden, dass Sie mehr Geld an den gemeinsamen Lebensunterhalt beisteuern. Sie müssen aber nicht allein aufgrund der finanziellen Verpflichtungen des Ehemannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

## **4. Handeln für Familie / Haftung**

### **4.1 Wann und wie kann ich ohne Zustimmung meiner Partnerin handeln?**

Als Eheleute können Sie weiterhin gültige Rechtsgeschäfte abschliessen. Da es jedoch nicht im Interesse der ehelichen Gemeinschaft liegt, wenn eine Seite sich übermässig verschuldet, schränkt das Gesetz die Handlungsbefugnis von Eheleuten in bestimmten Geschäften ein. Folgende Verträge und Erklärungen sind nur mit Zustimmung Ihres Ehegatten / Ihrer Ehegattin rechtsverbindlich:

- Kündigung des Mietvertrages für die Familienwohnung / Verkauf der Familienwohnung (vgl. Kap. 2.3.),
- wenn Sie eine Bürgschaft eingehen,
- wenn Sie ihr Pensionskassenvermögen beziehen wollen.

Das Gesetz räumt Verheirateten ein begrenztes Vertretungsrecht ein. Das bedeutet, dass Sie während des ehelichen Zusammen-

lebens die eheliche Gemeinschaft für die *laufenden Bedürfnisse* der Familie vertreten. Dadurch kann auch eine nichterwerbstätige Seite selbständig für die Familie sorgen und handeln.

Als laufende Bedürfnisse gelten:

- Typische Haushalteinkäufe, z.B. Lebens- und Putzmittel, Kleider,
- kleinere Reparaturarbeiten,
- Abschluss von Kranken- und Unfallversicherungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

#### **4.2 Hafte ich für Geschäftsschulden meiner Frau? Spielschulden meines Mannes?**

Für die laufenden Bedürfnisse (siehe Kap. 4.1) des gemeinsamen Haushaltes haften die Eheleute solidarisch, unabhängig vom Güterstand und unabhängig davon, ob die unbeteiligte Seite vom Kaufgeschäft etwas wusste oder sogar dagegen war. In diesem Fall kann ein Gläubiger / eine Gläubigerin frei wählen, ob er / sie das Guthaben beim Mann oder bei der Frau eintreiben will.

Was über die laufenden Bedürfnisse hinausgeht, gilt als *übrige Bedürfnisse*. Damit gemeint sind z.B.

- die Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten,
- Geschäftsschulden,
- kostspielige Hobbys,
- die Anmeldung des Kindes in einer Privatschule,
- Miete von Wohn- oder Geschäftsräumen,
- der Kauf teurer Möbel oder
- der Kauf eines eigenen Autos.

Bei all diesen Geschäften haftet der Ehepartner / die Ehepartnerin nur dann mit, wenn er / sie die andere Seite dazu ermächtigt. Die Zustimmung kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend sein. Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Aufnahme der Geschäftsschulden und zu den Spielschulden nicht gegeben haben, haften sie nicht für diese.

## 5. Güterrecht<sup>8</sup>

### 5.1 Was regelt das Güterrecht?

Das Ehegüterrecht regelt, was während der Ehe wem gehört und wie das Vermögen und die Ersparnisse bei Ehescheidung oder bei Tod aufgeteilt wird.

### 5.2 Müssen wir uns beim Eheschluss für einen Güterstand entscheiden? Was gilt, wenn wir das nicht tun?

Wenn Sie als Ehepaar keinen Ehevertrag abschliessen (vgl. Kap. 1.2), sind Sie automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellt. Wenn Sie einen anderen Güterstand als denjenigen der Errungenschaftsbeteiligung wählen möchten, dann müssen Sie einen Ehevertrag abschliessen.

### 5.3 Errungenschaftsbeteiligung:

**Was bedeutet sie für den Alltag? Was, wenn die Löhne beider Eheleute auf ein Konto gehen? Hat der Güterstand einen Einfluss auf unsere Beistandspflicht / Haftung für die gemeinsamen Schulden / die Schulden des / der anderen?**

Für den Alltag bedeutet die Errungenschaftsbeteiligung, dass beide Eheleute Eigentümer / Eigentümerin des eigenen Eigengutes und der eigenen Errungenschaft sind. Sie verwalten und nutzen ihr gesamtes Vermögen und ihr Einkommen je selbständig und verfügen nach eigenem Ermessen darüber. Als Ehepaar müssen Sie jedoch in finanziellen Fragen auf die eheliche Gemeinschaft Rücksicht nehmen und sich gegenseitig beistehen (vgl. Kap. 2.3 und Kap. 3).

Gehen die Löhne beider Eheleute auf dasselbe Konto, verändert sich für den Fall einer Scheidung oder eines Todesfalles nichts, da die Löhne zur Errungenschaft zählen und wie oben beschrieben zusammengezählt und je hälftig der einen Seite gutgeschrieben werden. Für den Alltag bedeutet das gemeinsame Lohnkonto, dass Sie als Ehepaar nicht klar unterscheiden können, welches Geld wem gehört und wer über wieviel Geld verfügen kann während der Ehezeit. In diesem Fall ist es notwendig, dass Sie sich als Ehepaar über Ihre Ausgaben einigen können.

---

<sup>8</sup> In den folgenden Ausführungen wird nur auf den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung eingegangen. Für Informationen zu anderen Güterständen siehe Flüe.

Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die gegenseitige Bei-standspflicht des Ehepaares, diese Pflicht bleibt erhalten und kann nicht umgangen werden (vgl. Kap. 3.1.).

Betreffend der gegenseitigen Haftung für Schulden ändert sich beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nichts (vgl. Kap. 4.2). Eine Änderung bezüglich der gegenseitigen Haftung für Schulden tritt beim Güterstand der Gütergemeinschaft ein<sup>9</sup>.

#### **5.4 Errungenschaftsbeteiligung:**

**Können wir nach dem Eheschluss einen neuen Güterstand wählen?**

Den Güterstand können Sie grundsätzlich vor oder während der Ehe wählen. Voraussetzung dafür ist, dass beide Eheleute einverstanden sind<sup>10</sup> (vgl. Kap. 1.2).

Personen die sich chronisch verschulden könnten versuchen, die Forderungen ihrer Gläubiger / ihrer Gläubigerinnen mit einem Ehevertrag zu umgehen. Diese Möglichkeit verhindert das Gesetz, indem es bisherige Gläubiger / Gläubigerinnen schützt. Wenn ein verschuldeter Ehemann in einem Ehevertrag in welchem Gütertrennung vereinbart wird den grössten Teil des ehelichen Vermögens seiner Frau überträgt, dann können sich die Gläubiger / die Gläubigerinnen an die Ehefrau wenden, welche die Schulden des Mannes, soweit das übertragene Vermögen reicht, bezahlen muss.

#### **5.5 Errungenschaftsbeteiligung und Schulden:**

**Meine Frau hat Schulden. Kommt es jetzt zu einer Zwangsgütertrennung? Kann im Falle einer Lohnpfändung oder eines Konkurses die Hälfte meiner gesparten Errungenschaftsgelder für den Konkurs meiner Frau verwendet oder gepfändet werden? Wie berechnet das Betreibungsamt das Existenzminimum?**

Der Konkurs Ihrer Ehefrau ändert nichts an Ihrem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Auf Ihr Vermögen wird

---

<sup>9</sup> Für weitere Informationen zur Gütergemeinschaft siehe Flüe S. 90 – 92.

<sup>10</sup> Es gibt zwei Ausnahmen für Paare mit dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bei welchen das gemeinsame Einverständnis nicht gegeben sein muss:

- Das Gericht kann auf Wunsch eines Ehepartners / einer Ehepartnerin eine Gütertrennung im Rahmen eines Eheschutzverfahrens anordnen, wenn wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.
- Das Gesetz sieht bei einer (selten vorkommenden) gerichtlichen Trennung (nicht zu verwechseln mit einer vom Gericht genehmigten Trennung!) automatisch eine Gütertrennung vor (Flüe, S. 93).

nicht zurückgegriffen. Ihr Eigengut und Ihre Errungenschaft bleiben Ihnen. Selbst wenn Ihre Frau die Aussicht hat, in Zukunft bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen grossen Betrag aus Ihrer Errungenschaft zu bekommen, gehört ihr dieser Betrag nicht und kann deshalb nicht gepfändet oder im Konkurs verwertet werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich nicht um Schulden zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der Familie / Ehe handelt (vgl. Kap. 4.1. und 4.2).

Bei der Berechnung des Existenzminimums Ihrer Ehefrau geht das Betreibungsamt davon aus, dass beide Ehegatten den gleichen prozentualen Anteil des Lohnes an die Deckung der Lebenshaltungskosten beitragen, auch wenn Sie mit Ihrer Frau etwas anderes vereinbart haben. Das Betreibungsamt wendet folgende Formel zur Berechnung des Existenzminimums Ihrer Ehefrau an<sup>11</sup>:

$$\frac{\text{Existenzminimum beider Ehegatten}^{12} \times \text{Nettoeinkommen der Schuldnerin / des Schuldners}}{\text{gesamtes Nettoeinkommen}}$$

## 6. Elternschaft / Verwandtschaft

### 6.1 Wir haben miteinander ein Kind, das der Vater anerkannt hat. Jetzt wollen wir heiraten. Müssen wir etwas tun, damit er auch Inhaber der elterlichen Sorge wird?

Sofern der Vater das Kind anerkannt hat, gelten ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung die Bestimmungen über ein während der Ehe geborenes Kind (Art. 259 ZGB). Das heisst, dass der Vater durch die Heirat mit Ihnen als Mutter automatisch Mitinhaber der elterlichen Sorge wird.

### 6.2 Wir sind uns in Erziehungsfragen nicht einig – wer hat das Sagen? Wie können wir allenfalls eine Einigung erzielen?

Als verheiratete Eltern üben Sie gemeinsam die elterliche Sorge aus. Das bedeutet, dass Sie ohne Zustimmung des anderen Elternteils nur handeln dürfen, wenn es die Interessen des Kindes ein-

<sup>11</sup> Beispiel: Die Ehefrau verdient Fr. 2500.- im Monat, das Einkommen des Ehemannes beträgt Fr. 5000.-. Das Existenzminimum des Paares wurde vom Betreibungsamt auf Fr. 3000.- festgelegt. Der Ehefrau können Fr. 1500.- im Monat gepfändet werden.

<sup>12</sup> Das Existenzminimum wird nach den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom November 2000 errechnet.

deutig verlangen oder wenn ihm Gefahr droht, z.B. wenn über eine Notfalloperation entschieden werden muss. Im Alltag können Sie mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des andern Elternteils jedoch stellvertretend handeln, z.B. indem Sie das Schulzeugnis alleine unterschreiben.

Können Sie sich als Eltern in bestimmten Erziehungsfragen nicht einigen, können Sie eine Familienberatungsstelle oder das Jugendamt um Vermittlung bitten. Wenn das Wohl des Kindes durch die Unstimmigkeit gefährdet ist, werden Behörden (z.B. die Vormundschaftsbehörde oder das Gericht) eingeschaltet.

### **6.3 Was beinhaltet die Unterhaltspflicht der Eltern und wie lange dauert sie?**

Als Inhaber / Inhaberin der elterlichen Sorge haben Sie die Pflicht, den Unterhalt Ihrer Kinder zu finanzieren, und zwar Ihrem eigenen Lebensstandard und Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen. Zum Unterhalt gehören Kosten für die Erziehung, Ausbildung, die Auslagen für Unterbringung, Verpflegung, Kleidung, medizinische Behandlungen und Freizeitaktivitäten. Die Unterhaltspflicht dauert bis zum 18. Geburtstag oder bis zum Ende der Erstausbildung falls noch nicht abgeschlossen. Die Unterhaltspflicht bis zum Ende der Erstausbildung muss für die Eltern wirtschaftlich und persönlich zumutbar sein.

### **6.4 Wem gehört das Kindersparheft? Wer kann darüber verfügen?**

Als Eltern verwalten Sie zwar das Kindervermögen, Sie dürfen es jedoch nicht nach freiem Gutdünken nutzen. Sie sind einzig befugt, die Erträge (z.B. Zinsen) des Vermögens von Ihrem Kind für dessen Unterhalt, Erziehung und Ausbildung zu verwenden.

### **6.5 Die Mutter hat uns vor acht Jahren Geld geschenkt, als wir unser Haus bauten. Müssen wir das jetzt zurückgeben und deshalb das Haus wieder verkaufen?**

Wenn Ihre Mutter nun Ergänzungsleistungen benötigt, wird diese Schenkung bei der Berechnung als Vermögen mit eingerechnet. Der Betrag der Schenkung vermindert sich jedoch jährlich um Fr. 10'000.-. Wenn Ihre Mutter Ihnen also vor acht Jahren z.B. Fr. 90'000.- geschenkt hat und heute Ergänzungsleistungen beantragt, so werden noch Fr. 10'000.- als Vermögen eingerechnet. Diesen

Betrag müssten Sie allenfalls an Ihre Mutter zurückzahlen, sofern Sie ihn benötigt<sup>13</sup>.

## **7. Ehen mit Auslandbeziehungen**

### **7.1 Mein zukünftiger Ehemann ist Ausländer, ich bin Schweizerin. Welche speziellen Bestimmungen gelten für binationale Ehen?**

Wenn Sie in der Schweiz heiraten, müssen Sie die Rechtsvorschriften der Schweiz einhalten. Heiraten Sie im Ausland, sind die lokalen Vorschriften zu beachten.

Liegt Ihr Wohnsitz in der Schweiz, untersteht Ihre Ehe dem Schweizer Recht, die in Kap. 1- 6 beschriebenen Rechte und Pflichten gelten also auch für Sie. Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie gemeinsam eine Rechtswahl treffen und vereinbaren, dass das Heimatrecht Ihres ausländischen Ehegatten für Ihre Ehe gelten soll.

Leben Sie im Ausland, gilt für die Ehe grundsätzlich das Recht Ihres Wohnsitzlandes und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung.

Beim Ehegüterrecht können Sie wählen zwischen dem Recht des Staates, in dem Sie beide Ihren Wohnsitz haben und dem Recht der Schweiz oder demjenigen des Heimatlandes Ihres zukünftigen Ehegatten. Diese Rechtswahl müssen Sie schriftlich vereinbaren. Erfolgt keine ausdrückliche Wahl, so unterstehen Sie dem Ehegüterrecht des Landes, in dem Sie beide gleichzeitig Ihren Wohnsitz haben<sup>14</sup>.

Ihr Partner kann aufgrund der Ehe mit einer Schweizerin erleichtert eingebürgert werden. Dazu müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- seit drei Jahren miteinander verheiratet sein und zusammenleben,
- während insgesamt fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben,
- vor Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung seit einem Jahr in der Schweiz wohnhaft sein.

---

<sup>13</sup> Weitere Auskünfte erhalten Sie unter [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch)

<sup>14</sup> Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.binational.ch](http://www.binational.ch)

Wenn Sie mit Ihrem Ehemann im Ausland leben, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie sind seit sechs Jahren miteinander verheiratet, leben zusammen und sind mit der Schweiz eng verbunden.

### **7.2 Mein Partner / meine Partnerin und ich wollen heiraten. Wir haben beide eine ausländische Staatsangehörigkeit. Was müssen wir beachten?**

Sie müssen sich zum Zeitpunkt der Heirat entscheiden, ob Ihr Name dem schweizerischen Recht oder Ihrem Heimatrecht folgen soll.

Besitzt Ihr Ehemann / Ihre Ehefrau eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) in der Schweiz, haben Sie nach der Eheschliessung Anrecht auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung). Wenn Ihr Ehemann / Ihre Ehefrau eine Jahresaufenthaltsbewilligung hat, wird Ihnen im Rahmen des Familiennachzugs unter bestimmten Voraussetzungen eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) erteilt.

Als Ausländerin / Ausländer können Sie eingebürgert werden, wenn Sie folgende zwei Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen:

- während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wobei diejenigen Jahre doppelt gezählt werden, die Sie zwischen dem vollendeten zehnten und dem zwanzigsten Altersjahr in der Schweiz verbracht haben,
- während den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs 3 Jahre in der Schweiz gelebt haben.

Erfüllt nur Ihr Ehemann / Ihre Ehefrau diese Voraussetzungen, können Sie trotzdem gemeinsam eingebürgert werden, wenn Sie:

- insgesamt fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft gewesen sind,
- bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs seit zwei Jahren Ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben,
- seit drei Jahren miteinander verheiratet sind und zusammenleben.

## 8. Literatur

Alt-Marin, Alois; v. Flüe, Karin; Knellwolf, Peggy A.; Senn, Jürg: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB ausführlich kommentiert und erklärt für den Alltag, Beobachter, Zürich, 8. aktualisierte Auflage, 2008

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Ehe- und Erbrecht – Ein Leitfaden für Braut- und Eheleute, 6. Auflage, 2006/ als PDF-Datei unter: [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

Von Flüe, Karin – Trau dich! Das gilt in der Ehe, Beobachter Ratgeber, Zürich, 2009

Constantino, Caterina; Frommert, Petra; Mesmer, Hansueli; Nydegger Anita; Roncoroni, Mario; Sommer, Johanna; Schulden – was tun? Verein Schuldensanierung Bern (Hrsg.), Edition Soziothek, Köniz, 2007

[www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch)

[www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch)

[www.binational.ch](http://www.binational.ch)

[www.ekm.admin.ch](http://www.ekm.admin.ch)

[www.schuldenhotline.ch](http://www.schuldenhotline.ch)

## Notizen

## Notizen

Beim Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie finden Sie folgende Merkblätter

- Leitbild über die Ehe, Partnerschafts- und Familienberatung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern - Jura - Solothurn
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Konkubinatsvertrag
- Binationales Zusammenleben
- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- Scheidung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- unentgeltliche Prozessführung im Kanton Bern
- Eingetragene Partnerschaft
- Sozialhilfe nach Trennung und Scheidung

Broschürenpreis Fr. 5.--/Stück

Herausgeberin/Konzept

Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie  
Schwarztorstrasse. 22, Postfach 5461, 3001 Bern  
Tel. 031 385 17 17, Email:  
[sozdiakonie@refbejuso.ch](mailto:sozdiakonie@refbejuso.ch)

Dezember 2009